



BEITRAGSORDNUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER BAMBERG

beschlossen in der Kammerversammlung vom 24. März 2001
zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 22. April 2016

- § 1 Nach § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO setzt die Kammerversammlung den von ihren Mitgliedern zu erhebenden Jahresbeitrag fest.
- § 2 Beitragspflichtig ist grundsätzlich jedes Kammermitglied, auch wenn es nicht den Beruf des Rechtsanwalts oder Rechtsbeistands ausübt. Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Gem. § 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Bamberg ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.
- § 3 Für das Geschäftsjahr werden folgende Beiträge erhoben:
1. Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte, die im Geschäftsjahr erstmalig zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, zahlen, soweit sie das 40. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vollendet haben, für die ersten beiden Jahre (24 Monate ab Zulassung) jeweils 100,00 €.
 2. Für Kammermitglieder, welche länger als 5 Jahre zur Rechtsanwaltschaft oder als Rechtsanwalts-gesellschaft zugelassen bzw. als Rechtsbeistände verkammert sind, beträgt der Kammerbeitrag 325,00 €.
 3. Für Kammermitglieder, die nicht von § 3 Ziff. 1 und 2 erfasst werden, beträgt der Kammerbeitrag 250,00 €.
 4. Für Kammermitglieder, die als Rechtsanwälte und zugleich als Syndikusrechtsanwälte zugelassen sind, erhöht sich der Beitrag gemäß Ziffern 1. bis 3. um 75,00 € für jedes aufgenommene Arbeitsverhältnis.
 5. Kammermitglieder, welche im Laufe des Geschäftsjahres in die Kammer aufgenommen werden, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des Kammerbeitrags. Hierbei entstehende Teilbeträge werden auf volle €-Beträge aufgerundet.
- § 4 1. Der Beitrag ist am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig und ohne Aufforderung binnen eines Monats an die Kammer zu überweisen, so-
weit ein Kammermitglied nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt.
2. Wer im Laufe des Geschäftsjahres zugelassen bzw. aufgenommen wurde, zahlt den Beitragsanteil für das Rumpffjahr spätestens mit Ablauf des 3. Monats, der dem Tag der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Bamberg folgt.
 3. Soweit zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages über einen fristgerechten Antrag auf Stundung bzw. teilweisen Erlass des Kammerbeitrages nach § 5 durch das Präsidium noch nicht entschieden worden ist, hat das Mitglied zumindest den nach diesem Antrag zu diesem Zeitpunkt fälligen Beitrag zu bezahlen.
- § 5 In besonderen Härtefällen kann das Präsidium auf Antrag Stundung, ganze oder teilweise Befreiung von der Entrichtung des Beitrages bewilligen. Für das künftige Geschäftsjahr kann das Präsidium Stundung oder Befreiung nur gewähren, wenn der Antrag hierfür spätestens am 30. November des laufenden Jahres bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen ist. Die vorgenannte Frist gilt nicht, wenn ein Antrag wegen Inanspruchnahme der Elternzeit gestellt wird.
- § 6 1. Mitglieder, die nach erfolgter Zahlungsaufforderung weder ihren Beitrag gezahlt noch fristgerecht ein Gesuch um Befreiung oder Stundung eingereicht haben, werden unter Setzung einer Frist von 2 Wochen gemahnt. Die Mahngebühr beträgt 15,00 €. Etwaige Rücklastschriftkosten sind vom Mitglied zu ersetzen, sofern sie von diesem zu vertreten sind.
2. Folgt nach Mahnung keine Zahlung, so ist der Beitrag gem. § 84 BRAO beizutreiben. Unabhängig von der Einleitung des Beitreibungsverfahrens kann der Vorstand bei Zahlungsverweigerung gegen das säumige Mitglied ein anwaltsgerichtlichliches Einschreiten beschließen.
- § 7 Die Änderungen die in der Kammerversammlung vom 22.4.2016 beschlossen worden sind, treten mit Wirkung zum 1.1.2017 in Kraft.

